

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XXI. Rußland.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XX. Preußen.

A. Vertrag der Zollvereinsstaaten, betr. die Fortdauer
und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

vom 4. April 1853.

(s. oben bei Hannover.)

B. Vertrag

vom 20. Juli 1853.

Art. 1. Preußen stellt den Oldenburgischen Seehandel und die Oldenburgische Seeschiffahrt dergestalt unter den Schutz seiner Kriegs-Marine, daß es sich verpflichtet alle Schiffe, welche Oldenburgisches Eigenthum sind, und unter Oldenburgischer Flagge fahren, überall ebenso zu schützen und zu vertheidigen, wie diejenigen Schiffe, welche Preußisches Eigenthum sind, und unter Preußischer Flagge fahren.

Es bleibt selbstverständlich Oldenburg jederzeit unbenommen, auf diesen Schutz zu verzichten.

XXI. Rußland.

Reg.-Bekanntm. vom 19. April 1834.

Nach einer unter dem 7. Februar 1834 mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft sind die in den Russischen Häfen unter Oldenburgischer Flagge einkommenden Rauffahrteischiffe in Ansehung der dort zu zahlenden Schiffsabgaben den Russischen Schiffen völlig gleich gestellt.

stenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reciprocität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19. Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

B. Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage

vom 23. Juni 1845.

Art. I. Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1. die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle
 - a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,
 - b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 20 Sgr. pro Centner

zu ermäßigen;

2. die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. II. Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. Novbr. 1850, 24. Janr. und 27. Febr. 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.